

Förderung von Lärmschutzfenstern durch den Landesbetrieb Straßen NRW

- Voraussetzungen, Kriterien und Vorgehensweise -

1. Voraussetzungen für Förderung bzw. Erstattung

- Baujahr vor 1.04.1974
- Auslösewerte für Sanierung:
Reines Wohngebiet 57/67 (nachts/tags)
Mischgebiet 59/69 (nachts/tags)
- In Nähe dieser Werte Überprüfung, grob nach farblicher Darstellung (in 6-7m Höhe sind Lärmwerte erhoben)

2. Kriterien für Erstattung

- Vorhandene Fenster so schlecht, dass sie ausgetauscht werden müssen, da Innengrenzwerte überschritten werden. Überprüfung und Berechnung nach Besichtigung.
- Raumgröße und Zimmernutzung mit entscheidend. Wohn- und Schlafzimmer bzw. auch Wohnküchen werden berücksichtigt, Bäder, Kochküchen, Flure nicht.
- Unabhängig von der Fensterart, wenn nicht höchster Standard (also bei Doppelverglasung bzw. Fenstern best. Schallschutzklassen Überprüfung und Erstattung möglich)

3. Vorgehen

1. Überprüfung der Lärmkarten
2. Vor-Ort-Besichtigung
3. nach Besichtigung Prüfung/Berechnung ob Innengrenzwerte überschritten

4. nach Zustimmung Erstattung:

- 3 Angebote sind einzuholen
- zur Prüfung einzusenden
- Beauftragung nach Zustimmung
- Rechnung einsenden, 75 % Erstattung

Adresse und Ansprechpartner:

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Südwestfalen
Außenstelle Hagen

Kai Materne

- Ansprechpartner Lärmschutz -
- ✉ Rheinstraße 8 58097 Hagen
- ☎ 02331 / 8002-258 ☎ -209
- ✉ kai.materne@strassen.nrw.de